

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.582/006-5A4/10

Novellen zum Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, zum Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, zum Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 29. Oktober 2010, GZ BMLFUW-LE.4.3.1/0045-I/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Novelle zum Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft

Die vorgeschlagene Novelle sieht vor, dass das Bundesamt für Wasserwirtschaft neu organisiert werden soll. Weiters wird vorgeschlagen, das Institut für Wassergüte aufzulösen und die Aufgabenwahrnehmung und das Personal im Bereich der Wasserwirtschaft dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übertragen.

Den Erläuterungen zufolge sei die Auflösung des Instituts für Wassergüte kostenneutral, es sei jedoch mit Einsparungen bei Mietkosten und Sachmitteln im Ausmaß von je 80.000 EUR pro Jahr zu rechnen.

Aus der Sicht des Rechnungshofes sind diese in den Erläuterungen genannten Beträge mangels konkreter Angaben nicht nachvollziehbar. Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der

hiezue ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. Der Rechnungshof verweist insbesondere auf Pkt. 1.4.1 der erwähnten Richtlinien, demzufolge *„die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. (...) so klar darzustellen (sind), dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.“*

2. Zur Novelle zum Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Für die Zusammenführung der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und der Bundesanstalt für Bergbauernfragen soll gesetzlich Vorsorge getroffen werden. Damit sollen Überschneidungen in den Aufgaben- und Fragestellungen vermieden werden.

Der Plan einer Zusammenlegung der genannten Anstalten ist aus Sicht des Rechnungshofes aus folgendem Grund zu begrüßen: Der Rechnungshof verweist einerseits auf die bereits im Jahr 2000 anlässlich des Projekts „Flexibilisierungsklausel“ und entsprechender Reorganisationsbestrebungen im BMLFUW erstellten Pläne einer Zusammenführung der genannten Anstalten. Der Rechnungshof verweist weiters auch auf seine Empfehlung, *„ein Grundkonzept zur Reorganisation für den gesamten landwirtschaftlichen Forschungsbereich zu erstellen“* (siehe den Bericht „Bundesanstalt für Bergbauernfragen“, Reihe Bund 2004/7, S. 281 ff, insbesondere dessen TZ 3, und TZ 9).

Den Erläuterungen zufolge sei die geplante Maßnahme kostenneutral. Es könne von Synergieeffekten ausgegangen werden, die u.U. mittelfristig zu Einsparungen führen können. Zu rechnen sei mit Mehreinnahmen durch Verbesserung der Eigenleistung und Verminderung der Ausgaben im Ausmaß von rd. 60.000 EUR pro Jahr durch Nicht-Ersetzen des natürlichen Personalabganges.

Diese Ausführungen zu den Einsparungen im Personalbereich werden in den Erläuterungen zwar grundsätzlich plausibel dargestellt, nach Ansicht des Rechnungshofes bleiben die Erläuterungen jedoch nähere Ausführungen zu den *„Mehreinnahmen durch Verbesserung der Eigenleistung“* schuldig, weil die finanziellen Folgen der geplanten Maßnahmen genauer abgeschätzt werden sollten. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezue ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

3. Zur Novelle zum Weingesetz 2009

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Regionalen Weinkomitees Körperschaften öffentlichen Rechts sind und ermächtigt sind, Beiträge einzuheben. Weiters soll der



GZ 300.582/006-5A4/10

Seite 3 / 4

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft künftig mit Verordnung einen Höchstbetrag der vom Bund der Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM) zur Verfügung gestellten Mittel festlegen können.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten lediglich fest, dass durch diese Verordnungsermächtigung eine „*Abweichung vom Finanzierungsverhältnis Bund 60 % - Länder 40 % bei der ÖWM-Finanzierung möglich*“ sein soll, enthalten jedoch bis auf die Höhe des 2009 geleisteten Beitrags des Bundes (1,691 Mill. EUR) keine weiteren Angaben, etwa dahingehend, ob und in welcher Höhe mit dieser Regelung Einsparungen oder Mehrausgaben verbunden sein können.

Die Erläuterungen entsprechen daher insofern nicht dem § 14 BHG sowie den aufgrund Abs. 5 dieser Bestimmung erlassenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

4. Zur Novelle zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz

Die genannte Novelle dient nach den Erläuterungen im Wesentlichen dazu, die Erfüllung einzelner Verpflichtungen Österreichs aus dem Internationalen Vertrag über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, BGBl. III Nr. 98/2006, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) zu übertragen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für die AGES verweisen die Erläuterungen auf die Materialien zum genannten völkerrechtlichen Vertrag (514 BlgNR XXII. GP). Diese wurden im damaligen Entwurf für das Jahr 2004 mit 135.000 EUR und für die Jahre 2005 und 2006 auf jeweils 55.000 EUR geschätzt.

Darüber hinaus sieht § 12 Abs. 8 des Entwurfs die Möglichkeit einer aufgabenspezifischen Erhöhung der Basiszuwendung an die AGES vor.

Da den Erläuterungen daher auch nicht die derzeitigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung entnommen werden können, hält der Rechnungshof fest, dass die vorgeschlagene Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes entgegen die Anforderungen des § 14 BHG keine Darstellung der finanziellen Folgen der neuen rechtsetzenden Maßnahme enthält.



GZ 300.582/006-5A4/10

Seite 4 / 4

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: